

**UNITED  
NATIONS**

**CERD**



**Internationales  
Übereinkommen zur  
Beseitigung aller Formen  
von Rassendiskriminierung**

Distr.  
GENERAL

CERD/C/AUT/CO/17  
22. September 2008

Original: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE BESEITIGUNG DER  
RASSENDISKRIMINIERUNG  
Dreiundsiebzigste Session  
28. Juli – 15. August 2008

**PRÜFUNG DER VON DEN VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 9 DES  
ÜBEREINKOMMENS VORGELEGTE BERICHTE**

**Schlussbeobachtungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung**

**ÖSTERREICH**

**Unautorisierte deutsche Übersetzung**

1. Der Ausschuss prüfte den fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Staatenbericht Österreichs, welche in einem Dokument (CERD/C/AUT/17) vorgelegt wurden, während seiner am 7. und 8. August 2008 abgehaltenen 1890. und 1891. Sessionen (CERD/C/SR.1980 und CERD/C/SR.1891). Während seiner 1900. Session am 14. August 2008 (CERD/C/SR.1900) verabschiedete der Ausschuss folgende Schlussbeobachtungen.

**A. Einleitung**

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage der kombinierten fünfzehnten bis siebzehnten Staatenberichte des Vertragsstaates, welche gemäß den Richtlinien für die Berichterstattung ausgearbeitet wurden und sich den vom Ausschuss in seinen vorausgehenden Schlussbeobachtungen angeführten Themen widmen. Der Ausschuss bringt ebenfalls seine Anerkennung für den mit der Delegation geführten offenen Dialog, für die umfassenden und gründlichen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen zu den aufgeworfenen Themen sowie zu der Vielzahl an Fragen der Ausschussmitglieder zum Ausdruck.

## **B. Positive Aspekte**

3. Der Ausschuss begrüßt die Verabschiedung von Novellen zum Gleichbehandlungsgesetz, welche Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen und neue Institutionen und Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden behaupteter Diskriminierung geschaffen haben.
4. Der Ausschuss begrüßt das Grundversorgungsgesetz 2005 und die Vereinbarung über die Grundversorgung von AsylwerberInnen gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes, welche die notwendige Versorgung von AsylwerberInnen mit Leistungen sicherstellen. Außerdem begrüßt der Ausschuss die diesbezügliche Vereinbarung zwischen den Bundes- und Landesbehörden.
5. Der Ausschuss begrüßt die Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, wonach, zusätzlich zu Flüchtlingen, auch AsylwerberInnen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, wenn sie den Status eines subsidiär Schutzberechtigten für ein Jahr innehaben.
6. Der Ausschuss begrüßt die vom Menschenrechtsbeirat durchgeführte Beobachtung von Polizeiaktionen und die Beratung des/der InnenministerIn in Menschenrechtsfragen.
7. Der Ausschuss würdigt die Rekrutierungskampagne „Wien braucht dich“ des Vertragsstaates, welche auf die Förderung von Diversität innerhalb der Polizei und auf mittel- und langfristige Erhöhung des Prozentsatzes an PolizeibeamtInnen mit Migrationshintergrund in Wien ausgerichtet ist.
8. Der Ausschuss anerkennt Good Practices und Maßnahmen in Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von Rassendiskriminierung in Österreich, wie etwa die Wiener Integrations- und Diversitätspolitik und das Projekt „Gleiche Chancen im Betrieb“.

## **C. Bedenken und Empfehlungen**

9. Obwohl die Erklärungen in Absatz 85 des Berichtes des Vertragsstaates, wonach die Auskunft über ethnische Herkunft und die zahlenmäßige Erfassung von Minderheitengruppen von Mitgliedern der nationalen Minderheiten aufgrund des historischen Traumas sowie persönlicher Ängste abgelehnt werden, zur Kenntnis genommen werden, ist der Ausschuss über den Mangel an statistischen Daten und die Fragmentierung von Minderheiten auf verschiedene Bundesländer, welche zu unterschiedlicher Behandlung von Mitgliedern derselben Minderheit führt, besorgt.

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat gemäß Absatz 11 der revidierten Berichterstattungsrichtlinien (CERD/C/2007/1) unter Achtung der Privatsphäre und Anonymität der betroffenen Personen Volkszählungen durchführt und Daten, u. a. beruhend auf dem Gebrauch von Muttersprachen sowie allgemein-gebräuchlicher Sprachen oder anderen Indikatoren ethnischer Diversität sowie durch gezielte, auf freiwilliger Basis durchgeführte Sozialstudien enthaltene Informationen**

**sammelt, um genaue Daten über alle auf dem Gebiet des Vertragsstaats lebenden ethnischen Gruppen zu erlangen.**

10. Der Ausschuss ist über die Unterscheidung zwischen autochthonen und anderen Minderheitengruppen besorgt. Der Ausschuss ist außerdem über die unterschiedliche Behandlung von Personen, welche den „autochthonen nationalen Minderheiten“ angehören und in den so genannten „historischen Siedlungsgebieten“ angesiedelt sind, wie u. a. die slowenische Minderheit in Kärnten sowie Roma und kroatische Minderheiten im Burgenland, und Personen, die nicht in diesen Siedlungsgebieten wohnhaft sind, wie Slowenen außerhalb Kärntens oder Roma und Kroaten außerhalb des Burgenlands, besorgt. Der Ausschuss zieht in Betracht, dass diese Unterscheidungen zu ungerechtfertigter unterschiedlicher Behandlung führen könnten. (Art. 1)

**Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 14 (1993) zu Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens, Maßnahmen zu ergreifen, um die auf ihrem Wohngebiet innerhalb des Staatsgebiets des Vertragsstaates basierende, ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Minderheiten zu vermeiden.**

11. Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass nicht alle Bundesländer des Vertragsstaates Gesetze und Maßnahmen des Bundes zur Gänze umsetzen sowie über das in den Bundesländern unterschiedliche Ausmaß des Schutzes vor Rassendiskriminierung. (Art. 2 (1))

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat als Bundesstaat die notwendigen gesetzlichen und politischen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass alle Bundesländer und lokalen Behörden die bestehenden Gesetze und Entscheidungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens befolgen und einhalten.**

12. Während er anerkennt, dass der Vertragsstaat ca. 30 verschiedene Nichtdiskriminierungsgesetze, welche verschiedene Aspekte des Übereinkommens abdecken, verabschiedet hat, ist der Ausschuss über die aus den verschiedenen, mit den einzelnen Diskriminierungsgesetzen verbundenen Verfahren und Institutionen folgende Zersplitterung und Komplexität dieses gesetzlichen Rahmens besorgt. (Art. 2 (1))

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Effektivität seines gegenwärtigen Nichtdiskriminierungsrechts in Hinsicht auf die Einleitung eines Harmonisierungsprozesses überprüft, während er seine Bemühungen zur Einführung angemessener und umfassender Gesetze zur Umsetzung des gesamten Übereinkommens fortführt. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat die Zivilgesellschaft einlädt, an einem solchen Prozess teilzunehmen.**

13. Der Ausschuss begrüßt die 2005 geschaffene Stelle des Anwalts/der Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sowie die Stelle des Anwalts/der Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen. Der Ausschuss ist jedoch sowohl über die begrenzten Ressourcen, als auch über seine/ihre beschränkte Befugnis zur Beteiligung

an Gerichtsverfahren besorgt.

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat angemessene Maßnahmen ergreift, um die Gleichbehandlungsanwaltschaft mit den notwendigen Personal- und Finanzressourcen auszustatten, um Diskriminierungsopfer angemessen beraten und unterstützen zu können, und ihr die Kompetenz zu übertragen, als Drittpartei Gerichtsverfahren zu initiieren und an diesen teilzunehmen.**

14. Der Ausschuss bedauert die Verzögerung der Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2001 bezüglich zweisprachiger (slowenisch/deutscher) Ortstafeln in Kärnten sowie die damit verbundene Verzögerung der Gewährleistung des vollinhaltlichen Schutzes der Rechte der slowenischen Minderheit. (Art. 2 (1))

**Der Ausschuss ermahnt den Vertragsstaat, die Suche nach einer angemessenen Lösung zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von 2001 zu beschleunigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten Staatenbericht Informationen über den Fortschritt der Umsetzung dieser Entscheidung vorzulegen.**

15. Obwohl der Ausschuss begrüßt, dass der Vertragsstaat sein Strafgesetzbuch, insbesondere § 283 betreffend der Straftat der Verhetzung, novelliert, äußert er seine Bedenken über den engen Anwendungsbereich dieser Bestimmung, welcher auf Handlungen, welche die öffentliche Ordnung gefährden und gegen Mitglieder ethnischer Gruppen gerichtet sind, beschränkt ist. (Art. 4)

**Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zur Novellierung des Strafgesetzbuchs und zur Ausweitung des Geltungsbereichs des § 283, um alle Fälle von Rassendiskriminierung gegen Personen aller verletzbaren Gruppen, einschließlich ethnische Minderheiten, MigrantInnen, AsylwerberInnen und AusländerInnen, ohne die einschränkende Voraussetzung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, zu umfassen, um so die volle Wirkung der Bestimmungen des Art. 4 der Konvention zu gewährleisten.**

16. Der Ausschuss ist über gemeldete Fälle von Hassreden von PolitikerInnen, welche auf MigrantInnen, AsylwerberInnen, Flüchtlinge, Personen afrikanischer Herkunft und Mitglieder von Minderheiten abzielen, besorgt. (Art. 4 (c))

**Der Ausschuss erinnert daran, dass die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung besondere Pflichten und Verantwortungen, einschließlich der Verpflichtung, keine rassistischen Ideen zu verbreiten, beinhaltet. Er empfiehlt, dass der Vertragsstaat entschlossen handelt, um jeglicher, besonders von PolitikerInnen ausgehender, Tendenz, Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft zum Ziel von Diskriminierung zu machen, zu stigmatisieren, zu stereotypisieren oder auszugrenzen, sowie dem Gebrauch rassistischer Propaganda in der Politik entgegenzuwirken.**

17. Der Ausschuss ist über gemeldete Fälle von Misshandlungen von AsylwerberInnen durch die Polizei, welche zum Tod oder zu körperlichem Missbrauch geführt haben, und über die lange Inhaftierung von AsylwerberInnen, deren Antrag abgelehnt wurde und die eine Abschiebung erwarten, besorgt. (Art. 5 (b))

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen trifft, um AsylwerberInnen menschenwürdig zu behandeln, sowie angemessene Maßnahmen ergreift, um die Haftdauer von AsylwerberInnen, deren Antrag abgelehnt wurde und die eine Abschiebung erwarten, so weit wie möglich zu reduzieren.**

18. Während der Ausschuss die Verordnung des Innenministers (2002) bezüglich des Gebrauchs nicht-diskriminierender Sprache und Ausdrücke durch Exekutivorgane bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, insbesondere bei der Interaktion mit Personen ausländischer Herkunft, und der Einbeziehung der Menschenrechte in das Trainingsprogramm für PolizistInnen zur Kenntnis nimmt, ist er über gemeldete Fälle von Misshandlung, willkürlicher Kontrollen und verbalem Missbrauch von Nicht-StaatsbürgerInnen durch die Polizei, vor allem von AsylwerberInnen, Personen afrikanischer Herkunft und Roma, besorgt. (Art. 5 (b))

**Angesichts seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 (2005) über die Verhütung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und bei der Ausübung der Strafjustiz empfiehlt der Ausschuss dringend, dass der Vertragsstaat die notwendigen Schritte unternimmt, um Vernehmungen, Festnahmen, Durchsuchungen und Verhöre, die auf der körperlichen Erscheinung, Hautfarbe oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe basieren, sowie jegliches Profiling zu verhindern. Der Ausschuss ermahnt den Vertragsstaat außerdem, Fälle von Misshandlung von Nicht-StaatsbürgerInnen durch Exekutivorgane streng zu bestrafen.**

19. Der Ausschuss nimmt Berichte zur Kenntnis, wonach effiziente Mittel der Kontrolle, Überwachung und Verwaltung, um Misshandlungen von Nicht-StaatsbürgerInnen, AsylwerberInnen und Personen afrikanischer Herkunft durch die Polizei zu verhindern, im Vertragsstaat noch nicht etabliert sind.

**Der Ausschuss hält an der Empfehlung für den Vertragsstaat fest, die Etablierung einer vollkommen unabhängigen Aufsichtsbehörde, welche mit der Zuständigkeit, Beschwerden über Fehlverhalten der Polizei zu untersuchen, ausgestattet ist, in Erwägung zu ziehen.**

20. Der Ausschuss bemerkt, dass die Anzahl von zu nationalen Minderheiten gehörenden Personen viel niedriger ist, als die Anzahl von in Österreich lebenden MigrantInnen und von StaatsbürgerInnen des Vertragsstaates mit Migrationshintergrund. Der Ausschuss bemerkt auch, dass die in der Konvention garantierten Rechte für alle Personen unterschiedlicher Rasse oder ethnischer oder nationaler Herkunft anwendbar sind, und bedauert den Mangel an Information betreffend ihrer Situation, einschließlich jener hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. (Art. 5 (e))

**Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat gemäß seinen revidierten Berichterstattungsrichtlinien (CERD/C/2007/1), in seinem nächsten Staatenbericht detaillierte Informationen über die wirtschaftlichen,**

**sozialen und kulturellen Rechte von MigrantInnen und StaatsbürgerInnen mit Migrationshintergrund, vor allem in Bezug auf deren Recht auf Arbeit, Zugang zu sozialer Sicherheit, Zugang zu Bildung und kulturellen Rechten, zur Verfügung zu stellen.**

21. Der Ausschuss ist besorgt, dass im österreichischen Recht Fälle von Rassendiskriminierung in den Bereichen des täglichen Lebens, wie Beschäftigung, Unterkunft, Bildung und Zugang zu öffentlichem Raum, nur als Vergehen behandelt werden. (Art. 5 (e))

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat seine Gesetze bezüglich Rassendiskriminierung novelliert, um gemäß Artikel 5 des Übereinkommens den angemessenen Schutz vor Diskriminierung in der Praxis von zu verletzlichen Gruppen gehörenden Personen, wie ethnische Minderheiten, MigrantInnen und AsylwerberInnen, zu gewährleisten. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, dass der Vertragsstaat gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens die Ergreifung besonderer Maßnahmen zugunsten solcher Gruppen mit dem Ziel, ihnen den vollständigen und gleichen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren, in Erwägung zieht.**

22. Der Ausschuss ist über Berichte, wonach Minderheiten Schwierigkeiten begegnen, ihre Sprachen zu bewahren, zu benützen und zu entwickeln, besorgt. (Art. 5 (e) (vi))

**Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien (1955) effektive Maßnahmen zu ergreifen, um die Sprachen und die Kultur von Minderheiten, unter anderem durch die Ermutigung und Förderung des Gebrauchs ihrer Muttersprachen in den Bereichen Bildung, öffentliche Verwaltung und Gerichtsverfahren, in den Medien und durch ihre Teilnahme am öffentlichen Leben, zu bewahren.**

**In diesem Zusammenhang empfiehlt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen bezüglich der autochthonen nationalen Minderheitenbeiräte und deren Struktur novelliert, um sicherzustellen, dass jene Mitglieder der Beiräte, welche nationalen Minderheiten angehören, von ihrer jeweiligen Minderheit frei gewählt werden und dass diese Beiräte einen tatsächlichen Dialogpartner für die verschiedenen Körperschaften des Vertragsstaates darstellen.**

23. Der Ausschuss ist über die häufige Verweigerung des Zugangs zu für die Allgemeinheit bestimmten Orten für Personen afrikanischer und lateinamerikanischer Herkunft und für Roma besorgt. Der Ausschuss ist außerdem über das Fehlen von Maßnahmen der Polizei sowie öffentlicher Reaktionen im Vertragsstaat zu diesem Thema beunruhigt. (Art. 5 (e) (f))

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat effektive Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Personen, die zu vom Übereinkommen umfassten Gruppen gehören, die gleichen Rechte auf Zugang zu jedem Ort und jeder Dienstleistung, welche für die Benutzung durch die Allgemeinheit vorgesehen sind, genießen und ausüben können. Der**

**Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem auf, Informationen über solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.**

24. Der Ausschuss merkt an, dass das neue Gleichbehandlungsgesetz des Vertragsstaates den Zugang zu Rechtsmitteln verbessert. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass es aufgrund der Komplexität der Beschwerdemechanismen und der Rechtsgrundlagen für die Opfer von Rassendiskriminierung schwierig sein kann, Zugang zu den relevanten Verfahren zu haben. (Art. 6)

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Schritte setzt, um die Verfahren in solchen Fällen zu vereinfachen, um die nationalen Bestimmungen über die Regelung der Beweislast in zivilrechtlichen Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen auszuweiten, um sicherzustellen, dass Anzeigen wegen Rassendiskriminierung kostenlos behandelt werden und um rechtlichen Beistand für Personen, welche einen solchen brauchen, anzubieten.**

25. Der Ausschuss merkt an, dass die geringe Anzahl an Gerichtsverhandlungen über Rassendiskriminierung über die Verbreitung von Problemen bezüglich Rassendiskriminierung im Vertragsstaat irreführend sein könnte. (Art. 6)

**Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat im Hinblick auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) über die Verhütung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und bei der Ausübung der Strafjustiz, dass das Fehlen oder die geringe Anzahl an Beschwerden, Strafverfolgungen und Verurteilungen bezüglich Fällen von Rassendiskriminierung nicht unbedingt als positiv angesehen werden soll. Der Vertragsstaat sollte untersuchen, ob diese Situation das Resultat unzureichender Information für die Opfer bezüglich ihrer Rechte ist, oder ob die Opfer soziale Missbilligung oder Vergeltungsmaßnahmen fürchten, oder ob sie wegen beschränkter Mittel Angst vor den Kosten und der Komplexität eines Gerichtsverfahrens haben, oder ob ihnen das Vertrauen zur Polizei und zu den Justizbehörden fehlt, oder ob der unzureichende Bewusstseinsgrad der Behörden für Straftaten in Verbindung mit Rassismus dafür ausschlaggebend ist. Der Vertragsstaat sollte auf Basis einer solchen Überprüfung die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass mutmaßliche Opfer von Rassendiskriminierung Zugang zu effektiven Rechtsmitteln haben.**

26. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat Maßnahmen wie die Aufnahme von Bestimmungen, welche rassistische Verhetzung verbieten, in das Bundesgesetz über den österreichischen Rundfunk, verabschiedet hat, um Rassismus, Stereotypisierung und rassistische Vorurteile in den Medien zu bekämpfen. Dennoch ist der Ausschuss besorgt, dass manche Medien zur Schaffung einer Atmosphäre von Feindseligkeit und Ablehnung gegenüber Nicht-StaatsbürgerInnen im Vertragsstaat beitragen. (Art. 7)

**Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Maßnahmen ergreift, um Ausbildungs- und Trainingskampagnen in den Medien zu entwickeln, um die Öffentlichkeit über das Leben, die Gesellschaft und die Kultur der durch das Übereinkommen geschützten Gruppen, einschließlich**

**ethnischer Minderheiten, MigrantInnen und Personen afrikanischer Herkunft, und über die herausragende Bedeutung der Bildung einer offenen Gesellschaft, welche die Menschenrechte und die kulturelle Identität aller Gruppen respektiert, zu unterrichten. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat außerdem, auf die Wiederbelebung des Selbstregulierungsmechanismus der Printmedien durch den österreichischen Presserat hinzuwirken, welcher, nach den vom Vertragsstaat erteilten Informationen, zur Zeit inaktiv ist.**

27. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutze der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienmitglieder in Betracht zu ziehen.

28. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die relevanten Teile der Durban Deklaration und des Aktionsprogramms, die durch die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandte Formen der Intoleranz (A/CONF.189/12, Kap. I) im September 2001 verabschiedet wurden, bei der Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht, insbesondere hinsichtlich Artikel 2 bis 7 des Übereinkommens, berücksichtigt. Der Ausschuss nimmt die Absicht des Vertragsstaates, einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zu verabschieden, zur Kenntnis und empfiehlt dem Vertragsstaat, alle oben genannten Empfehlungen bei seiner Ausarbeitung zu berücksichtigen und in seinem nächsten Staatenbericht genaue Informationen über diesen Plan und andere getroffene Maßnahmen zur Umsetzung der Durban Deklaration bereitzustellen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, seine Bemühungen zur aktiven Teilnahme am Vorbereitungs Komitee für die Durban Folgekonferenz sowie an der Durban Folgekonferenz 2009 zu intensivieren.

29. Der Ausschuss wiederholt seinen Aufruf an den Vertragsstaat, die Änderung des Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens, welche am 15. Januar 1992 bei der vierzehnten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedet und von der Generalversammlung in Resolution 47/111 begrüßt wurde, zu ratifizieren. In diesem Zusammenhang zitiert der Ausschuss Resolution 61/148 der Generalversammlung, in der sie die Vertragsstaaten dringend ermahnt, ihre nationalen Ratifizierungsprozesse betreffend der Änderung zu beschleunigen, und den Generalsekretär unverzüglich in schriftlicher Form über ihre Zustimmung zur Änderung zu verständigen.

30. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Berichte des Vertragsstaates zur Zeit ihrer Vorlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und dass auch die Beobachtungen des Ausschusses zu diesen Berichten in den offiziellen und den Nationalsprachen veröffentlicht werden.

31. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat im Zusammenhang mit der Vorbereitung des nächsten Staatenberichts die im Bereich des Menschenrechtsschutzes, insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Rassendiskriminierung, arbeitenden Organisationen der Zivilgesellschaft weitgehend konsultiert.

32. Der Ausschuss lädt den Vertragsstaat dazu ein, sein gemeinsames Grundlagendokument entsprechend den harmonisierten Richtlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere jene über das im Juni 2006 durch die fünfte gemeinsame Konferenz der menschenrechtlichen Vertragsausschüsse angenommene gemeinsame Grundlagendokument

(HRI/GEN/2/Rev.4), vorzulegen.

33. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens sowie Artikel 65 seiner revidierten Verfahrensordnung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat zur Bereitstellung von Informationen über die Umsetzung der in den oben genannten Absätzen 14, 17 und 23 genannten Empfehlungen innerhalb eines Jahres nach Annahme der vorliegenden Beobachtungen auf.

34. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat unter Berücksichtigung der vom Ausschuss während seiner 71. Session verabschiedeten Richtlinien für CERD-spezifische Dokumente (CERD/C/2007/1) seinen achtzehnten, neunzehnten und zwanzigsten Staatenbericht in einem Dokument bis 8. Juni 2011 einreicht und dass der Bericht als aktuelles Dokument alle in den vorliegenden Schlussbeobachtungen angesprochenen Punkte behandelt.